

Entscheidungen des Reichsgerichts.

Herausgegeben von

den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Neue Folge.

Fünfzigster Band.

Der ganzen Reihe
hundertster Band.



Berlin und Leipzig 1921

Vereinigung wissenschaftlicher Verleger

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. F. Göschen'sche Verlagshandlung :: J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung :: Georg Reimer :: Karl F. Kröner :: Beit & Comp.

Die „Entscheidungen in Zivilsachen“ werden in Wochenheften im Umfange zu 2–3 Bogen, sowie in vollständigen Bänden, geheftet und gebunden, ausgegeben. Halbleinen-Einbanddecken werden zum Preise von M 7.20 für die Decke geliefert. Halbfranz-Einbanddecken können bis auf weiteres noch nicht geliefert werden.

Inhalt.

	Seite
73. Steht die Ausstellung eines Schweizer Konkursverlustscheines einer Klage des Gläubigers auf Zahlung seiner ausgefallenen Forderung bei einem inländischen Gericht entgegen?	241
74. Preuß. Tumultgef. v. 11. März 1850. Sind die §§ 14, 15 Abs. 1 des RG. über die durch innere Unruhen verursachten Schäden v. 12. Mai 1920 in der Revisionsinstanz auch dann anzuwenden, wenn sie bei Erlass des Berufungsurteils noch nicht in Geltung waren?	243
75. Wirkung des Verbots der preuß. Kriegsministerialverordnung v. 1. April 1915 über Verkauf von Bankzinn. Anlauf beschlagnahmter Gegenstände des Kriegsbedarfs als Verstoß gegen die guten Sitten	246
76. Verhältnis von Ausstattung zum Geschmacksmuster	250
77. Greift die Vorteilsausgleichung Platz, wenn der Wert des vom ausgefallenen Hypothekengläubiger erstandenen Grundstücks erst durch spätere unvorhersehbar gewesene Verhältnisse eine Steigerung erfahren hat?	255
78. Rechtzeitige Geltendmachung von Befreiungsklauseln. Rohstoffmangel als Betriebsstörung. Kann der Verkäufer sich auf eine Befreiungsklausel berufen, wenn er es schuldhaft unterlassen hat, gegenüber seinem Rohstofflieferanten auf Lieferung zu bestehen?	258
79. Können ursprünglich verwechslungsfähige Warenzeichen durch ungeführten jahrelangen Gebrauch nebeneinander ihre Verwechslungsfähigkeit verlieren?	264
80. Kann nach § 12 WZG. die Abschung einer Firma verlangt werden, die das eingetragene Warenzeichen als Firmenbestandteil aufgenommen hat?	266
81. Kann die Wiedereinsetzung i. d. v. St. gegen den Ablauf der Berufungsfrist versagt werden, weil der Gesuchsteller, der im ersten Rechtszuge das Armenrecht gehabt hatte, seinem Armenrechtsgefuche für den zweiten Rechtszug kein neues Armutszeugnis beigelegt hat?	268
82. Erstreckt sich die Kirchenbauhaft des Lehnherrn und Patrons auch auf den Bau von Wohnungen katholischer Hilfskapläne?	271
83. Zu verschiedenen Fragen aus dem Gebiete des Pfandrechts an Rechten, namentlich an dem Geschäftsanteil einer Gesellschaft m. b. H.	274
84. Von welchem Zeitpunkt an kann im Fall der Testamentsvollstreckung eine Nachlassforderung mit der Folge geltend gemacht werden, daß die sechsmonatige Verjährungsfrist des § 207 BGB. zu laufen beginnt? Widerruf der Eidesleistung	279
85. Ist der beurkundende Notar amtlich verpflichtet, die Beteiligten über die wirtschaftlichen Gefahren des beabsichtigten Vertrags zu belehren und ihnen auf Verlangen seinen Vertragsentwurf auszuhändigen? Haftung des Notars für den Notarvertreter	284
Sachregister	289
Gesetzesregister	300
Zusammenstellung nach der Zeitfolge	311
Zusammenstellung nach Oberlandesgerichtsbezirken	315
Berichtigung	316

Literarischer Anzeiger

zu den

Entscheidungen des Reichsgerichts.

Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co.
Berlin W. 10 und Leipzig.

N^o

Der „Literarische Anzeiger“ erscheint in wöchentlichen Nummern und bildet eine unentgeltliche Beilage der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen und in Strafsachen. Für seinen Inhalt ist ausschließlich die Verlagsbuchhandlung verantwortlich. Preis der einmal gespaltenen Beitzettel M 1.—.

100

Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch

Zehnte Auflage. Bearbeitet von

Heinrich Koenige

Albert Pinner

Dr. Felix Bondi

Senatspräsident
am Reichsgericht in Leipzig

Justizrat in Berlin

Gehemem Justizrat
in Dresden

Zwei Doppelbände M. 201.—, geb. M. 241.—

Nunmehr liegt der Kommentar auch in der zehnten Auflage vollständig vor.

Der Kommentar ist eine kostbare Fundgrube für alle das Handelsrecht berührenden Fragen. (Monatsschr. f. Handel, Industrie u. Schifffahrt.)

Der Staub'sche Kommentar ist das klassische Hilfswerk zum Handelsgesetzbuch und für die Beantwortung der zahlreichen schwierigen Fragen dieses Gesetzes maßgebend geworden. (Frankfurter Zeitung.)

Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht)

Mit den ergänzenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und einem Anhang, enthaltend das Einführungs-gesetz, das Depotgesetz und die Bestimmung über Börsetermin- und Differenzgeschäfte nebst Erläuterungen

Begründet von F. Litthauer. Neu bearbeitet von

Dr. A. Mosse

Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat a. D. und ord. Hon.-Professor

Sechzehnte Auflage

Unter Mitwirkung von Friedrich Caro, Richtersaffessor in Berlin

1920. Oktav. Preis geb. M. 30.—

(Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 4)

Die Litthauer-Mosse'sche Bearbeitung des HGB. gehört zum eisernen Bestande der Bücherei jedes Rechtsverständigen. Die neue Ausgabe wahrt überall die Höhe der früheren. (Juristische Wochenschrift)

„Litthauer-Mosse“ wird sowohl in der Geschäfts- wie in der Juristenwelt geschätzt und gern zu Rate gezogen. Was ihm zu dieser Beliebtheit verholfen hat, das sind die zutreffenden, knappen Erläuterungen u. Hitate usw., die sich in mehr oder minder reichlicher Anzahl bei jedem Paragraphen vorfinden. (Ztschr. f. Akt.-Gesellschaften.)

Handelsgesetzbuch nebst Einführungs-gesetz u. Seerecht

Neunte Auflage

Textausgabe ohne Anmerkungen mit Sachregister

1921. Taschenformat

Vereinigung wissenschaftlicher Verleger

Walter de Gruyter & Co. — vormals G. J. Göschen'sche Verlags-
handlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung —

Georg Reimer — Karl J. Trübner —

Veit & Comp. — Berlin W. 10

und Leipzig

Die Preussische Verfassung

Die Verfassung des Freistaates Preußen.

Kommentar von Dr. Fris Stier-Somlo, o. Professor
a. d. Universität Köln.

Der bekannte Staatsrechtslehrer bringt hier ein ausführliches für Wissenschaft und Praxis berechnetes Werk, das infolge seiner Klarheit, Stilreife und durchsichtigen Gliederung für jeden Gebildeten leicht verständlich ist.

Eine geschichtliche Übersicht leitet das Werk ein, ein sorgfältiges Sachregister beschließt es.

Der Verfasser hat die Vorarbeiten des Kommentars so gefördert, daß der Kommentar in ganz kurzer Zeit vorliegen wird.

Die Verfassung des Freistaates Preußen,

Textausgabe ohne Anmerkungen, mit Landtagswahlgesetz und ausführlichem Sachregister. Enthält den Gesetzestext in jener Zuverlässigkeit, durch die die Ausgaben der Sammlung Guttentag rühmlichst bekannt sind. Taschenformat.

Preis M. 3.60.

Das Deutsche Seerecht

nebst Erläuterungen zu den seerechtl. Nebengesetzen von Reichsgerichtsrat Dr. Georg Schaps †. Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage. Nach dem Tode des Verfassers fertiggestellt und herausgegeben von Dr. Max Mittelstein, Senatspräsident am Hanseatischen Oberlandesgericht, Vorsitzender des Prisengerichts Hamburg und Dr. Julius Sebba, Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Königsberg. Erster Band. (Handelsgesetzbuch: Viertes Buch.) 1920. Groß-Oktav. Preis M. 160.—.

Dieser Kommentar zum Seerecht ist der Kommentar zum letzten Buch des Handelsgesetzbuches in der Art der Bearbeitung des „Staub“. Die neue Auflage hält durchaus, was die alte versprach; ihre Bearbeiter sind hervorragende Kenner des Seerechts.

Die Konkursordnung

mit Einführungs-gesetz, Nebengesetzen und Ergänzungen in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898. Kommentar von Geh. Justizrat Dr. Th. Wolff, Kammergerichtsrat a. D. Zweite, wesentlich verbesserte u. vermehrte Auflage. 1921. Groß-Oktav.

Preis M. 85.—.

Dieser Kommentar hat eine gründliche Durchsicht und Durcharbeitung erfahren. Dadurch ist er noch mehr das geworden, als was sich schon die erste Auflage bewährt hat: ein Kommentar für die Praxis, über den die Sachkritik sich seinerzeit u. a. dahin geäußert hat:

Die „Blätter für Rechtspflege“ schreiben über die erste Auflage:

Ich kann diesen Kommentar als den praktisch brauchbarsten bezeichnen, der mir bislang zur Konkursordnung in ihrer neuen Gestalt vorgelegen hat. Die bisherige Theorie und Praxis, Rechtsprechung und Literatur ist bei Prüfung jeder einzelnen Frage ausgiebig verwertet.

Das Bürgerliche Gesetzbuch

mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts erläutert von Busch, Schaffeld, Dr. Ebbecke, Erlar, Riehl, Dr. Lobe, Dr. Mansfeld, Michaelis, Degg, Schliemen und Seyffarth, Reichsgerichtsgeräten. Dritte, vermehrte Auflage. 1920. Drei Bände. Lex.-Oktav.

Preis M. 360.—

Die neue Auflage vereinigt alle Vorzüge in sich, die zu dem großen Erfolg der ersten Ausgaben beigetragen haben. Infolge des Kriegszustandes und der Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse, konnte diese 3. Auflage erst nach mehr als sieben Jahren der Öffentlichkeit vorgelegt werden. Während dieses Zeitraumes hat die Rechtsprechung reichen neuen Stoff für die Bearbeitung geboten. Wesentliche Erweiterung der Erläuterungen und an manchen Stellen völlige Neufassung ist angezeigt gewesen und hat auch etwaige Mängel, die den früheren Auflagen noch angehaftet haben mögen, jetzt ausgeglichen so daß ein ganz einheitliches, aus einem Guß geschaffenes Werk jetzt mit dieser neuen Auflage vorgelegt werden kann.

Bei der Fachkritik hat das Werk große Anerkennung geerntet und der Erfolg bei den an einer gründlichen und doch praktische Zwecke verfolgenden Erläuterung des BGB interessierten Kreisen war ein so großer, daß diese neue Auflage schon lange mit Ungeduld erwartet wurde. Ein besonderer ausführlicher Prospekt steht zur Verfügung.

Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz

von Dr. U. Achilles. In Verbindung mit Prof. Dr. Andre, Senatspräsident Meyer, Reichsgerichtsrat Dr. Streckler, Staatsrat Dr. von Unzner herausgegeben von Wirkl. Geh. Oberjustizrat und Oberlandesgerichtspräsidenten M. Greiff. Neunte, vermehrte Auflage. 1920. Oktav. Preis geb. M. 42.—

(Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 38/39.)

Die schnelle Aufeinanderfolge neuer Auflagen spricht am besten für die große Beliebtheit des Buches. Es ist durch Reichhaltigkeit des Inhalts und dabei Kürze der Anmerkungen in der Tat ein ganz vortreffliches Nachschlagewerk.
(Beiträge z. Erläuterung des deutsch. Rechts.)

Die Beschaffung des vorzüglichen Buches empfehlen wir den Rechtsanwälten aufs angelegentlichste. (Zeitschrift für mittlere Juristenbeamte.)

In der Auswahl des Stoffes, der klaren, übersichtlichen, kurzen, aber genauen Fassung der Erläuterung liegt der Wert für Studierende, Laien und Praktiker. (Akademische Monatsblätter.)

Jede Auskunft, die man von einer erstklassigen Handausgabe des BGB. billigerweise erwarten kann, wird man darin finden. (Sächs. Archiv f. Rechtspflege.)

Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz.

23. Auflage. Textausgabe ohne Anmerkungen mit Sachregister. 1921. Taschenformat. Preis geb. M. 20.—



In unserem Mitverlag ist soeben erschienen:

Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch

Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums
Groß-Oktav. 3 Teile

Erster Teil: Entwurf der Strafrechtskommission (1913). geb. M. 14.—

Zweiter Teil: Entwurf von 1919. Preis geb. M. 14.—

Dritter Teil: Denkschrift zum Entwurf von 1919 mit Anhang: Gegenüberstellung der Paragraphen des geltenden Rechts, des Vorentwurfs, des Entwurfs der Strafrechtskommission und des Entwurfs von 1919. Preis geb. M. 56.—

Alle 3 Teile geb. in einem Bande M. 98.—

Früher erschienen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen nebst Begründung. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums. Groß-Quart.

Preis M. 24.—, geb. M. 30.—

Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes und Entwurf eines Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und Tilgung von Strafvermerken nebst Begründungen. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums. Groß-Quart.

Preis M. 11.—, geb. M. 16.50

Die Zukunft des Strafrechts

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner und Gelehrten
herausgegeben von Dr. F. Dehnow

1920. Oktav. Preis M. 12.—

Das Buch stellt Ansichten von verschiedenster Seite über die Richtlinien für die soeben einsetzende Strafrechtsreform zusammen und will zur Klärung in Theorie und öffentlicher Klärung beitragen.

Aus dem Inhalt: Die Zukunftsaussichten für unsere Strafrechtspflege. — Trennung von Kirche und Strafrecht. — Humane oder humanitäre Justiz? — Das Unrecht des § 175. — Was kann die Strafgesetzgebung bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten leisten? — Die Todesstrafe. — Forderungen für den Strafvollzug der Zukunft. — Die Zukunft des strafrechtlichen Unterrichts.

Ausführliche Prospekte versendet die Verlagsbuchhandlung kostenlos.

Vereinigung wissenschaftlicher Verleger

Walter de Gruyter & Co. — vormals G. J. Göschen'sche Verlags-

handlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung —

Georg Reimer — Karl J. Trübner —

Veit & Comp. — Berlin W. 10

und Leipzig

73. 1. Steht die Ausstellung eines Schweizer Konkursverlustscheins einer Klage des Gläubigers auf Zahlung seiner ausgefallenen Forderung bei einem inländischen Gericht entgegen?

2. Welche Bedeutung kommt hierbei dem Umstande zu, daß das Vertragsverhältnis selbst nach Schweizer Recht zu beurteilen ist?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 21. Oktober 1920 i. S. R. (Bekl.) w. G. (Gl.).
VI 271/20.

I. Landgericht Freiburg i. B. — II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der Beklagte war als Besitzer einer in M., Kanton Basel-Land, belegenen Fabrik im Jahre 1912 in Konkurs geraten. Zu diesem meldete der Kläger eine Forderung von 12 763,20 *Frs* an, auf die 741,45 *Frs* zur Auszahlung gelangten. Für den Rest mit 12 021,70 *Frs* erhielt er einen durch das zuständige Konkursamt am 1. Mai 1913 ausgestellten Konkursverlustschein. Nachdem der Beklagte später bei den Chemischen Werken in Grenzach in Dienst getreten war — seinen Wohnsitz hatte er in Basel —, erhob der Kläger bei dem zuständigen Landgerichte Klage auf Zahlung eines Teilbetrags seiner Restforderung in Höhe von 4000 *Frs*. Der Beklagte machte Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts und Unzulässigkeit der Klage geltend, da nach Schweizer Recht der Konkursverlustschein einem rechtskräftigen Urteile gleichstehe, auch eine neue Betreibung erst dann zulässig sei, wenn er als Schuldner zu neuem Vermögen gelangt sei. Dies sei nicht der Fall.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... Der Beklagte hatte eingewandt, nach Art. 265 des Schweizer Konkursgesetzes sei eine neue Betreibung gegen den Konkurschuldner erst dann zulässig, wenn er neues Vermögen erworben habe. Dies sei bei ihm nicht der Fall.

Das Landgericht wies diesen Einwand als unbeachtlich zurück, da die Bestimmung lediglich prozessrechtliche Bedeutung habe und daher in Deutschland nicht zur Anwendung gelangen könne. Das Oberlandesgericht hat sich dieser Ansicht im ersten Punkte nicht angeschlossen. Es sagt, die Natur der Vorschrift sei bestritten, es bedürfe aber keiner Entscheidung, ob sie materiell- oder prozessrechtlicher Art sei. Die deutsche R.D. werde von dem Territorialitätsprinzip beherrscht. Damit sei der Vorschrift in einem in Deutschland anhängigen Verfahren die Anwendung überhaupt versagt, selbst wenn das streitige Rechtsverhältnis nach Schweizer Recht zu beurteilen sei.

Demgegenüber hat die Revision geltend gemacht, das Berufungsgericht habe die Frage, ob die Vorschrift des Schweizer Konkursgesetzes materiell- oder prozeßrechtlicher Natur sei, nicht unentschieden lassen dürfen. Sei nämlich ersteres der Fall — und das sei nach der Literatur und der Rechtsprechung des Schweizer Bundesgerichts anzunehmen —, so müsse sie auch vom deutschen Richter bei Anwendung Schweizer Rechtes auf das Schulbverhältnis beachtet werden. Daß aber Schweizer Recht für den vorliegenden Fall anzuwenden sei, sei nach den Ausführungen des Berufungsgerichts zum mindesten zu unterstellen.

Diese Rüge ist nicht begründet.

Für die deutsche R.D. gilt, wenn auch einzelne Ansätze zum Universalitätsprinzip vorhanden sind, der Grundsatz der Territorialität. Dies hat das Reichsgericht (RGZ. Bd. 6 S. 401, Bd. 14 S. 405, Bd. 21 S. 7, Bd. 52 S. 155, Bd. 54 S. 193) mehrfach ausgesprochen und insoweit hat auch die Revision keinen Angriff erhoben. Damit fällt aber, was die Revision verkennet, ohne weiteres der aus Art. 265 des Schweizer Konkursgesetzes hergeleitete Einwand, gleichgültig ob diese Bestimmung materiell- oder prozeßrechtlicher Natur ist.

Der § 237 R.D. bestimmt, daß die Zwangsvollstreckung in inländisches Vermögen eines Schuldners, über dessen Vermögen im Auslande das Konkursverfahren eröffnet ist, zulässig ist. Daraus folgt, daß das im Ausland eröffnete Konkursverfahren nur das ausländische, nicht aber das im Inlande befindliche Vermögen des Schuldners erfaßt, daß also die Wirkungen des ausländischen Konkursverfahrens nicht in das Inland übergreifen, sondern auf das Gebiet beschränkt sind, in dem das ausländische Konkursgesetz gilt. Danach kann aber auch ausländischen Konkursvorschriften wie der des Art. 265 des Schweizer Konkursgesetzes, durch die der Anspruch eines inländischen Gläubigers auf volle Befriedigung seiner Forderung aufgehoben oder beschränkt wird, ohne Rücksicht auf ihre Natur nur insoweit Geltung zuerkannt werden, als die Wirkungen des ausländischen Konkursverfahrens reichen, nämlich nur so weit, als ausländisches Vermögen des Schuldners in Frage kommt. Außerhalb dieses Gebietes und soweit es sich um Befriedigung aus den im Inlande befindlichen Vermögensstücken handelt, die den ausländischen Konkursvorschriften nicht unterworfen sind, muß ihnen die Anerkennung versagt werden.

Das Berufungsgericht hat nun eine Entscheidung darüber, welches Recht für das vorliegende Schulbverhältnis zur Anwendung zu gelangen hat, nicht ausdrücklich gegeben, und es muß der Revision darin beigetreten werden, daß zu unterstellen ist, daß es nach Schweizer Recht zu beurteilen sei. Dies ändert jedoch an dem Ergebnis nichts.

Wenn, wie hier zu unterstellen, nach dem Willen der Parteien für ein zwischen ihnen bestehendes Schulbverhältnis das Recht eines

ausländischen Erfüllungsortes maßgebend sein soll, so ist daraus zunächst nur die Folgerung zu ziehen, daß ausländisches Recht insoweit zur Anwendung kommen soll, als es sich um die aus dem Schuldverhältnis entspringenden Rechtsverhältnisse handelt, nicht aber, daß auch ausländische Konkursvorschriften, die das Recht des Gläubigers auf volle Befriedigung seines Anspruchs beschränken, ohne weiteres gelten sollen. Wollte man aber auch diese letzteren als mitumfaßt ansehen, so könnte ihre Geltung doch nur insoweit gewollt sein, als ihnen eine solche überhaupt zukommt. Damit entfällt sie aber im vorliegenden Falle, wo der Gläubiger nur aus inländischen, ihnen nicht unterworfenen Vermögensstücken des Schuldners Befriedigung sucht, selbst dann, wenn für das Schuldverhältnis das Recht des ausländischen Erfüllungsortes maßgebend ist. Im übrigen ergeben die obigen Ausführungen, daß die Anwendung ausländischer Konkursvorschriften im Inland auch dann nicht nach dem Rechte des Erfüllungsortes, sondern nach anderen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen ist, wenn das Schuldverhältnis dem Rechte des Erfüllungsortes untersteht.

Endlich ist noch zu beachten, daß die Wirkungen des angef. Art. 265 erst dann eintreten, wenn das zuständige Gericht das Konkursverfahren geprüft und für geschlossen erklärt hat. Einem solchen Rechtsakt eines ausländischen Gerichts, der durch das ausländische Gesetz für dessen Gebiet mit dieser Wirkung ausgestattet ist, kann ebensowenig wie an sich einem ausländischen Urteile für das Inland Rechtswirkung beigelegt werden.

Von diesen Grundsätzen, die das Reichsgericht bereits in den oben angeführten Entscheidungen entwickelt hat, abzugehen, lag für den Senat keine Veranlassung vor.

74. 1. Wird die Anwendung des preuß. Tumultgesetzes vom 11. März 1850 auf öffentliche Ausläufe dadurch ausgeschlossen, daß die revolutionäre Bewegung siegreich ist?

2. Sind die Vorschriften der §§ 14, 15 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 in der Revisionsinstanz auch dann anzuwenden, wenn sie bei Erlass des angefochtenen Berufungsurteils noch nicht in Geltung waren?

VI. Zivilsenat. Art. v. 25. Oktober 1920 i. S. Stadtgemeinde Berlin (Bell.) w. L. (Bl.). VI 139/20.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

ausländischen Erfüllungsortes maßgebend sein soll, so ist daraus zunächst nur die Folgerung zu ziehen, daß ausländisches Recht insoweit zur Anwendung kommen soll, als es sich um die aus dem Schuldverhältnis entspringenden Rechtsverhältnisse handelt, nicht aber, daß auch ausländische Konkursvorschriften, die das Recht des Gläubigers auf volle Befriedigung seines Anspruchs beschränken, ohne weiteres gelten sollen. Wollte man aber auch diese letzteren als mitumfaßt ansehen, so könnte ihre Geltung doch nur insoweit gewollt sein, als ihnen eine solche überhaupt zukommt. Damit entfällt sie aber im vorliegenden Falle, wo der Gläubiger nur aus inländischen, ihnen nicht unterworfenen Vermögensstücken des Schuldners Befriedigung sucht, selbst dann, wenn für das Schuldverhältnis das Recht des ausländischen Erfüllungsortes maßgebend ist. Im übrigen ergeben die obigen Ausführungen, daß die Anwendung ausländischer Konkursvorschriften im Inland auch dann nicht nach dem Rechte des Erfüllungsortes, sondern nach anderen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen ist, wenn das Schuldverhältnis dem Rechte des Erfüllungsortes untersteht.

Endlich ist noch zu beachten, daß die Wirkungen des angef. Art. 265 erst dann eintreten, wenn das zuständige Gericht das Konkursverfahren geprüft und für geschlossen erklärt hat. Einem solchen Rechtsakt eines ausländischen Gerichts, der durch das ausländische Gesetz für dessen Gebiet mit dieser Wirkung ausgestattet ist, kann ebensowenig wie an sich einem ausländischen Urteile für das Inland Rechtswirkung beigelegt werden.

Von diesen Grundsätzen, die das Reichsgericht bereits in den oben angeführten Entscheidungen entwickelt hat, abzugehen, lag für den Senat keine Veranlassung vor.

74. 1. Wird die Anwendung des preuß. Tumultgesetzes vom 11. März 1850 auf öffentliche Ausläufe dadurch ausgeschlossen, daß die revolutionäre Bewegung siegreich ist?

2. Sind die Vorschriften der §§ 14, 15 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 in der Revisionsinstanz auch dann anzuwenden, wenn sie bei Erlass des angefochtenen Berufungsurteils noch nicht in Geltung waren?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 25. Oktober 1920 i. S. Stadtgemeinde Berlin (Bell.) w. L. (Bl.). VI 139/20.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.